

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

67. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 27. Juni 2013

Nummer 11

INHALT

Tag		Seite
20. 6. 2013	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes 11110 03	174
19. 6. 2013	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung 20220 01 47	176
20. 6. 2013	Bekanntmachung der Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages 20220 01 47	178

**Gesetz
zur Änderung des
Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes**

Vom 20. Juni 2013

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des
Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes

Das Niedersächsische Abgeordnetengesetz in der Fassung vom 20. Juni 2000 (Nds. GVBl. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 518), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abgeordneten des Landtages erhalten eine Grundentschädigung von monatlich 6 260,70 Euro.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Die Grundentschädigung nach Absatz 1 wird jeweils zum 1. Juli eines Jahres, beginnend mit dem 1. Juli 2014, an die Einkommensentwicklung angepasst, die jeweils vom Ende des abgelaufenen Kalenderjahres gegenüber dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres eingetreten ist. ²Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung des Nominallohnindex für Niedersachsen.“
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „der nach Satz 2 ermittelten Maßzahl der Einkommensentwicklung“ gestrichen, nach dem Wort „Niedersachsen“ der Klammerzusatz „(LSKN)“ eingefügt und das Datum „1. Juni“ durch das Datum „2. Mai“ ersetzt.
 - cc) Nach Satz 3 werden die folgenden neuen Sätze 4 und 5 eingefügt:

„⁴Dieser veröffentlicht die Mitteilung des LSKN als Drucksache. ⁵Die Anpassung wird nur wirksam, wenn sie durch den Landtag bestätigt wird.“
 - dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 6 und wie folgt geändert:

Die Worte „Dieser veröffentlicht“ werden durch die Worte „Wird die Anpassung bestätigt, veröffentlicht der Präsident“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird gestrichen.
 - d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Zahl „1 048“ durch die Zahl „1 064“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Zahl „30“ durch die Zahl „40“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 a wird gestrichen.
3. § 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „65“ durch die Zahl „67“ ersetzt.
 - b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Für frühere Abgeordnete, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, tritt an die Stelle der Vollendung des 67. Lebensjahres die Vollendung des 65. Lebensjahres. ³Für frühere Abgeordnete, die nach dem 31. Dezember 1946 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, wird dieser Zeitpunkt wie folgt hinausgeschoben:

Geburtsjahr	Hinausschiebung um Monate
1947	1
1948	2
1949	3
1950	4
1951	5
1952	6
1953	7
1954	8
1955	9
1956	10
1957	11
1958	12
1959	14
1960	16
1961	18
1962	20
1963	22“.

- c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 4 bis 6.
- d) Im neuen Satz 6 werden die Worte „in den Sätzen 1 bis 3 genannten Zeitpunkt“ durch die Worte „sich aus den Sätzen 1 bis 5 ergebenden Zeitpunkt“ ersetzt.
4. In § 20 Abs. 4 a Sätze 1 und 3 wird jeweils die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 3“ durch die Verweisung „§ 19 Abs. 2 Sätze 1 bis 5“ ersetzt.
5. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „einmal jährlich“ werden durch die Worte „zu Beginn einer Wahlperiode“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Darüber hinaus prüft die Kommission die Angemessenheit der Entschädigungen bei Bedarf.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Worte „den Bericht“ werden durch die Worte „die Berichte“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
6. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Anspruch“ die Worte „durch Verwaltungsakt“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Tätigkeiten vor Übernahme des Mandats, Tätigkeiten neben dem Mandat sowie Tätigkeiten, die nach dem Ende der Mandatszeit aufgrund einer vertraglichen oder gesetzlichen Berechtigung fortgesetzt werden dürfen, sind nach Maßgabe der Verhaltensregeln (§ 27 a) anzuzeigen und zu veröffentlichen, wenn

diese Tätigkeiten auf für die Ausübung des Mandats bedeutsame Interessenverknüpfungen hinweisen können. ²Satz 1 gilt für Einkünfte neben dem Mandat entsprechend. ³Werden anzeigepflichtige Tätigkeiten oder Einkünfte nicht angezeigt, kann das Präsidium des Landtages ein Ordnungsgeld bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festsetzen. ⁴Der Präsident des Landtages macht das Ordnungsgeld durch Verwaltungsakt geltend. ⁵Absatz 1 bleibt unberührt. ⁶Das Nähere bestimmen die Verhaltensregeln nach § 27 a.“

7. Nach § 27 wird der folgende neue § 27 a eingefügt:

„§ 27 a

Verhaltensregeln

Der Landtag gibt sich Verhaltensregeln, die insbesondere Bestimmungen enthalten müssen über

1. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige von Tätigkeiten nach § 27 Abs. 6 Satz 1,
 2. die Fälle einer Pflicht zur Anzeige der Art und Höhe der Einkünfte neben dem Mandat oberhalb festgelegter Mindestbeträge,
 3. die Veröffentlichung von Angaben im Handbuch des Landtages und im Internet und
 4. das Verfahren sowie die Befugnisse und Pflichten des Präsidiums und des Präsidenten des Landtages bei Entscheidungen nach § 27 Abs. 6.“
8. Der bisherige § 27 a wird § 27 b.
9. § 31 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird die Zahl „53 408“ durch die Zahl „56 078“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Zahl „1 958“ durch die Zahl „2 056“ und die Zahl „395“ durch die Zahl „414“ ersetzt.

10. § 36 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Ansprüche auf Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2005 entstanden sind, sowie auf Alters- und Witwenrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz richten sich“ durch die Worte „Die Höhe des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Alters-, Witwen- und Waisenentschädigungen, die vor dem 1. Januar 2005 gewährt wurden, sowie die Höhe des Grundbetrages und der Steigerungssätze der Alters- und Witwenrenten nach dem Abgeordnetenentschädigungsgesetz richten sich“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „Versorgungsansprüche“ durch das Wort „Versorgungsleistungen“, das Wort „entstehen“ durch die Worte „für Mandatszeiten vor Beginn der 16. Wahlperiode gewährt werden“ und das Wort „Entstehungszeitpunkt“ durch das Wort „Gewährungszeitpunkt“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nr. 1 am 1. Juli 2013, Artikel 1 Nr. 2 Buchst. a und c mit Beginn der 18. Wahlperiode und Artikel 1 Nr. 2 Buchst. b am 1. August 2013 in Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 9 mit Wirkung vom 1. März 2013 in Kraft.

Hannover, den 20. Juni 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd B u s e m a n n

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Stephan Weil

**Verordnung
zur Änderung der Baugebührenordnung**

Vom 19. Juni 2013

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 und des § 13 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 471), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

Artikel 1

Die Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2012 (Nds. GVBl. S. 408), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Gebühren und Auslagen sind zu erheben für Amtshandlungen

 1. der Bauaufsichtsbehörde,
 2. der Behörde, Stelle oder Person, auf die eine Aufgabe übertragen worden ist
 - a) durch Verordnung nach § 82 Abs. 2 Nr. 1 NBauO,
 - b) durch § 40 Abs. 6 NBauO oder
 - c) nach § 58 Abs. 5 NBauO,
 - oder
 3. einer in § 82 Abs. 2 Nr. 4 NBauO umschriebenen Person, Stelle, Einrichtung oder Behörde.“
 - b) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵In den Gebühren nach Nummer 6 der Anlage 1 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.“
2. Die Anlage 1 (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 3.7 wird gestrichen.
 - b) Nummer 6 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
„6	Amtshandlungen der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger nach § 40 Abs. 6 der Niedersächsischen Bauordnung	
6.1	Errichtung von Feuerungsanlagen	
6.1.1	Tauglichkeit von Abgasanlagen	
6.1.1.1	Prüfung der Tauglichkeit von Abgasanlagen, für jedes selbständige Gebäude	31,50
6.1.1.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	0,95
6.1.1.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,84
6.1.1.4	Ausstellen der Bescheinigung über die Tauglichkeit von Abgasanlagen	10,50
6.1.2	Sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
6.1.2.1	Prüfung der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen, für jedes selbständige Gebäude	18,90
6.1.2.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	0,95
6.1.2.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,84
6.1.2.4	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,62
6.1.2.5	Ausstellen der Bescheinigung für die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	10,50
6.1.3	Gleichzeitige Prüfung der Tauglichkeit von Abgasanlagen und der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	
6.1.3.1	Gleichzeitige Prüfung der Tauglichkeit von Abgasanlagen und der sicheren Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen, für jedes selbständige Gebäude	31,50
6.1.3.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,89
6.1.3.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,84
6.1.3.4	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,62
6.1.3.5	Ausstellen der Bescheinigung über die Tauglichkeit von Abgasanlagen und die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	10,50
6.2	Änderung von Feuerungsanlagen	
6.2.1	Prüfung der sicheren Benutzbarkeit von geänderten Feuerungsanlagen, für jedes selbständige Gebäude	18,90

Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
6.2.2	Zuschlag je angefangenen Meter der Abgasanlage	1,89
6.2.3	Zuschlag für die Dichtheitsprüfung der Abgasanlage, je Arbeitsminute	0,84
6.2.4	Zuschlag je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	4,62
6.2.5	Ausstellen der Bescheinigung über die sichere Benutzbarkeit von Feuerungsanlagen	10,50
6.3	Ortsfeste Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke	
6.3.1	Prüfung und Bescheinigung aus Anlass der Errichtung eines ortsfesten Verbrennungsmotors oder eines Blockheizkraftwerks sowie der zugehörigen Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase	Gebühr entsprechend Nummer 6.1 mit Ausnahme der Nummern 6.1.2.4 und 6.1.3.4
6.3.2	Prüfung und Bescheinigung aus Anlass der Änderung eines ortsfesten Verbrennungsmotors oder eines Blockheizkraftwerks sowie der zugehörigen Leitungen zur Abführung der Verbrennungsgase	Gebühr entsprechend Nummer 6.2 mit Ausnahme der Nummer 6.2.4
6.4	Rechnerische Überprüfung	
6.4.1	Zuschlag für die rechnerische Überprüfung der Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für eine Feuerstätte, je Arbeitsminute	0,84
6.4.2	Zuschlag für die rechnerische Überprüfung der Sicherstellung der Zufuhr der notwendigen Verbrennungsluft für einen ortsfesten Verbrennungsmotor oder ein Blockheizkraftwerk, je Arbeitsminute	0,84
6.5	Wiederholungsprüfung Wiederholungsprüfung nach Nummer 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.4	die Hälfte der Gebühr nach Nummer 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.4
6.6	Sonstige Zuschläge	
6.6.1	Zuschlag je Begehung einer Nutzungseinheit, die zwei Mal trotz vorheriger Vereinbarung ohne sachlichen Grund durch den Nutzungsberechtigten verhindert wurde	10,50
6.6.2	Zuschlag zu den anfallenden Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.6.1 bei Arbeiten, die auf besonderen Wunsch ausgeführt werden	
6.6.2.1	— von Montag bis Freitag vor 6:00 Uhr und nach 18:00 Uhr oder an einem Sonnabend	in Höhe von 50 Prozent der Beträge
6.6.2.2	— an einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag	in Höhe von 100 Prozent der Beträge
6.6.3	Zuschlag zu den anfallenden Gebühren nach den Nummern 6.1 bis 6.3.2 und 6.5 in Bezug auf die Nummern 6.1, 6.2 und 6.3 bei Prüfungen auf einer Nordseeinsel	in Höhe von 10 Prozent der Beträge
6.7	Fahrtkostenpauschale Fahrtkostenpauschale für die An- und Abfahrt, je Fahrt zu einer Prüfung	8,61“.

c) Nummer 10 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 10.11 und 10.12 werden gestrichen

bb) Die bisherigen Nummern 10.13 bis 10.15 werden Nummern 10.11 bis 10.13.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 19. Juni 2013

**Niedersächsisches Ministerium
für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit
und Integration**

R u n d t

Ministerin

**Bekanntmachung
der Änderungen der Geschäftsordnung
des Niedersächsischen Landtages**

Vom 20. Juni 2013

Der Landtag hat in seiner 9. Sitzung am 18. Juni 2013 die folgenden Änderungen der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages vom 4. März 2003 (Nds. GVBl. S. 135), zuletzt geändert durch Beschluss vom 29. Mai 2013 (Nds. GVBl. S. 133), beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Anwesenheitsliste“ ein Komma und das Wort „Verhaltensregeln“ angefügt.
 - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die vom Landtag nach § 27 a des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes zu beschließenden Verhaltensregeln (Anlage) sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung und von den Mitgliedern des Landtages zu beachten.“
 2. § 3 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Außerdem benennt jede Fraktion für den Verhinderungsfall so viele stellvertretende Mitglieder, wie von ihr Mitglieder zu benennen sind.“
 3. In § 10 Abs. 1 wird nach Nummer 7 die folgende Nummer 7.1 eingefügt:

„7.1 Unterausschuss ‚Verbraucherschutz‘,“.
 4. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Für die Besetzung der Ausschüsse gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 und Satz 6 entsprechend.“
 - bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Außerdem benennen die Fraktionen stellvertretende Mitglieder. ³Die Ausschussmitglieder können sich auch durch sonstige Mitglieder ihrer Fraktion oder Zählgemeinschaft vertreten lassen.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.
 - b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 1.1 hat 7 Mitglieder, der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 3.1 hat 5 Mitglieder, der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 6.1 hat 15 Mitglieder und der Unterausschuss nach § 10 Abs. 1 Nr. 7.1 hat 11 Mitglieder.“
 - bb) In Satz 2 wird die Verweisung „§ 3 Abs. 2“ durch die Verweisung „Absatz 2 Sätze 1 bis 3“ ersetzt.
5. § 17 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend.“
 - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Stellvertretung aller Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.“
6. § 17 a Abs. 2 Sätze 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„³Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend. ⁴Für die Stellvertretung aller Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.“
7. § 17 b Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Für die Benennung der restlichen Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Sätze 1 bis 4 entsprechend.“
 - b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„⁴Für die Stellvertretung aller Mitglieder gilt § 3 Abs. 2 Satz 5 entsprechend.“
8. § 24 Abs. 3 wird gestrichen.
9. § 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„³Für die Ausschussberatungen gilt § 28 und für die Beratung im Landtag gelten die §§ 29 bis 36 entsprechend.“
10. § 77 wird gestrichen.
11. Der bisherige § 77 a wird § 77; dessen Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt nicht für die Fragestunde (§ 47), die Dringlichen Anfragen (§ 48) und die Aktuelle Stunde (§ 49).“
12. § 88 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Satz 1 gilt für Mitglieder der Landesregierung mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Ordnungsrufs eine Rüge tritt.“
13. § 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) ¹Die Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse und Unterausschüsse sind öffentlich. ²Die Vertreterinnen und Vertreter der Medien sowie andere Zuhörerinnen und Zuhörer haben Zutritt, soweit der Raum ausreicht; die Anfertigung von Film- und Tonaufnahmen während der Sitzung ist unzulässig. ³Die Prüfung der Haushaltsrechnungen und die Behandlung von Eingaben erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. ⁴Der Ausschuss kann beschließen, die Öffentlichkeit für einzelne Sitzungen, Beratungsgegenstände oder Tagesordnungspunkte auszuschließen. ⁵Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder schutzwürdige Interessen Dritter dies erfordern. ⁶Bei Gesetzentwürfen und Anträgen nach § 38 Abs. 1, die sogleich von der Präsidentin oder dem Präsidenten oder vom Landtag ohne Aussprache überwiesen worden sind, ist der Ausschluss der Öffentlichkeit nach den Sätzen 4 und 5 nur zulässig, nachdem eine öffentliche Erörterung des Beratungsgegenstandes stattgefunden hat. ⁷Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn keine Beratung erforderlich ist, kann in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

(2) Die Sitzungen der in den §§ 14 bis 17 b genannten Ausschüsse eigener Art sind nichtöffentlich.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 6 Satz 2 werden jeweils die Worte „der Presse“ durch die Worte „den Vertreterinnen und Vertretern der Medien“ ersetzt.

14. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Teilnahme sonstiger Mitglieder des Landtages und anderer Personen“.

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Im Übrigen können Mitglieder des Landtages, die den Ausschüssen nicht angehören, als Zuhörerinnen oder Zuhörer auch an nichtöffentlichen Ausschusssitzungen teilnehmen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.“

c) Es werden die folgenden Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) ¹Zur Unterstützung von Ausschussmitgliedern kann eine Fraktionsmitarbeiterin oder ein Fraktionsmitarbeiter je Fraktion ohne Rederecht an den Sitzungen der in § 10 genannten Ausschüsse teilnehmen. ²Dies gilt nicht für vertrauliche Sitzungen (§ 93 Abs. 4).

(6) ¹Der Ausschuss kann Interessenvertreterinnen, Interessenvertreter, Sachverständige und andere Auskunftspersonen anhören. ²Eine von einem in den §§ 14 bis 17 b genannten Ausschuss eigener Art vorgenommene Anhörung kann auf Beschluss des Ausschusses in öffentlicher Sitzung erfolgen.“

15. In § 95 Abs. 3 werden die Worte „der Presse“ durch die Worte „den Vertreterinnen und Vertretern der Medien“ ersetzt.

16. In § 97 wird die Verweisung „§ 93 Abs. 1 und 3 bis 6“ durch die Verweisung „§ 93 Abs. 2 bis 6“ ersetzt.

17. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Abschnitte I und II erhalten folgende Fassung:

„I.

(1) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten aus der Zeit vor ihrer Mitgliedschaft im Landtag schriftlich anzuzeigen

1. die zuletzt ausgeübte selbstständige oder unselbstständige Berufstätigkeit,
2. vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, sonstigen Organs oder Beirats einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Mandate in Gebietskörperschaften,
3. vergütete und ehrenamtliche Funktionen in Berufsverbänden, Wirtschaftsvereinigungen, sonstigen Interessenverbänden oder ähnlichen Organisationen auf Landes- oder Bundesebene,
4. vertragliche oder gesetzliche Berechtigungen, Tätigkeiten in Berufen nach Nummer 1 oder entgeltliche Tätigkeiten nach den Nummern 2 und 3 nach dem Ende der Mandatszeit fortsetzen zu dürfen.

(2) Die Mitglieder des Landtages sind verpflichtet, der Präsidentin oder dem Präsidenten schriftlich die folgenden Tätigkeiten oder Verträge, die während der Mitgliedschaft im Landtag ausgeübt oder aufgenommen werden oder wirksam sind, anzuzeigen:

1. entgeltliche Tätigkeiten neben dem Mandat, die selbstständig oder im Rahmen eines Anstellungsverhältnisses ausgeübt werden. Darunter fallen z. B. die Fortsetzung einer vor der Mitgliedschaft ausgeübten Berufstätigkeit sowie Beratungs-, Vertretungs-, Gutachter-, publizistische und Vortragstätigkeiten. Die Anzeigepflicht für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeiten entfällt, wenn die Höhe der jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1 000 Euro im Monat oder von 10 000 Euro im Jahr nicht übersteigt;

2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens;

3. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts;

4. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes oder eines sonstigen leitenden oder beratenden Gremiums eines Vereins, Verbandes oder einer ähnlichen Organisation sowie einer Stiftung des Privatrechts mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung;

5. das Bestehen oder der Abschluss von Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Landtages während oder nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen;

6. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wesentlicher wirtschaftlicher Einfluss auf ein Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt die Präsidentin oder der Präsident in den nach Absatz 4 zu erlassenden Ausführungsbestimmungen fest.

(3) ¹Bei einer Tätigkeit oder einem Vertrag, die oder der nach Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 anzeigepflichtig ist, ist auch die Höhe der jeweiligen Einkünfte anzugeben, wenn diese im Monat den Betrag von 1 000 Euro oder im Jahr den Betrag von 10 000 Euro übersteigen. ²Zugrunde zu legen sind hierbei die für eine Tätigkeit zu zahlenden Bruttobeträge unter Einschluss von Entschädigungs-, Ausgleichs- und Sachleistungen.

(4) Die Präsidentin oder der Präsident erlässt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht, nachdem er dem Präsidium und den Fraktionsvorsitzenden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

(5) ¹Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die das Mitglied des Landtages gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann. ²Die Präsidentin oder der Präsident kann in diesen Fällen in den Ausführungsbestimmungen festlegen, dass die Anzeigepflicht so zu erfüllen ist, dass die in Satz 1 genannten Rechte und Pflichten nicht verletzt werden. ³Hierzu kann sie oder er insbesondere vorsehen, dass statt der Angaben zur Auftraggeberin oder zum Auftraggeber eine Branchenbezeichnung anzugeben ist.

(6) Anzeigen nach den Verhaltensregeln sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erwerb der Mitgliedschaft im Landtag oder nach Eintritt von Änderungen während der Wahlperiode der Präsidentin oder dem Präsidenten einzureichen.

II.

¹Die Angaben nach Abschnitt I Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 werden im Handbuch des Landtages und auf den Internetseiten des Niedersächsischen Landtages veröffentlicht. ²Die Angaben nach Abschnitt I Abs. 3 über Einkünfte werden in der Form veröffentlicht, dass bezogen auf jeden einzelnen veröffentlichten Sachverhalt jeweils eine von zehn Einkommensstufen ausgewiesen wird. ³Die Stufe 1 erfasst einmalige oder regelmäßige monatliche Einkünfte einer Größenordnung von 1 000 bis 3 500 Euro, die Stufe 2 Einkünfte bis 7 000 Euro, die Stufe 3 Einkünfte bis 15 000 Euro, die Stufe 4 Einkünfte bis 30 000 Euro, die Stufe 5 Einkünfte bis 50 000 Euro, die Stufe 6 Einkünfte bis

75 000 Euro, die Stufe 7 Einkünfte bis 100 000 Euro, die Stufe 8 Einkünfte bis 150 000 Euro, die Stufe 9 Einkünfte bis 250 000 Euro und die Stufe 10 Einkünfte über 250 000 Euro. ⁴Regelmäßige monatliche Einkünfte werden als solche gekennzeichnet. ⁵Werden innerhalb eines Kalenderjahres unregelmäßige Einkünfte zu einer Tätigkeit angezeigt, wird die Jahressumme gebildet und die Einkommensstufe mit der Jahreszahl veröffentlicht.“

b) Abschnitt VI erhält folgende Fassung:

„VI.

(1) ¹Wird der Vorwurf erhoben, dass ein Mitglied des Landtages gegen diese Verhaltensregeln verstoßen hat, so hat die Präsidentin oder der Präsident den Sachverhalt aufzuklären und das betroffene Mitglied des Landtages anzuhören. ²Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat die Präsidentin oder der Präsident der Fraktion, der das betreffende Mitglied des Landtages angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme

zu geben. ³Die Präsidentin oder der Präsident teilt das Ergebnis der Überprüfung dem Landtag mit, wenn ein Verstoß festgestellt worden ist.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident hat, wenn die Überprüfung nicht ergeben hat, dass ein Verstoß vorliegt, auf Ersuchen des betroffenen Mitglieds des Landtages dem Landtag dieses Ergebnis mitzuteilen.

(3) ¹Das Präsidium kann gegen das Mitglied des Landtages, das seine Anzeigepflicht nach Abschnitt I verletzt hat, nach erneuter Anhörung ein Ordnungsgeld festsetzen. ²Die Höhe des Ordnungsgeldes bemisst sich nach der Schwere des Einzelfalls und nach dem Grad des Verschuldens. ³Es kann bis zur Höhe der Hälfte der jährlichen Grundentschädigung festgesetzt werden. ⁴Die Präsidentin oder der Präsident führt die Festsetzung aus. ⁵Auf Wunsch des betreffenden Mitglieds kann eine Ratenzahlung vereinbart werden. ⁶§ 27 Abs. 1 Satz 3 des Niedersächsischen Abgeordnetengesetzes gilt entsprechend.“

Hannover, den 20. Juni 2013

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Bernd Busemann

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Druck: Gutenberg Beuys Feindruckerei GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abonnementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 1,05 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten